

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

gültig ab: 01.Januar 2016

Jahresleistungspreissystem

| Preise | | |
|------------------------------|--------------------------|------------------------|
| Benutzungsdauer < 2.500 h/a | | |
| Entnahme | Leistungspreis in €/kW*a | Arbeitspreis in Ct/kWh |
| Hochspannung | - | - |
| Umspannung in Mittelspannung | 5,07 | 2,67 |
| Mittelspannung | 5,24 | 2,76 |
| Umspannung in Niederspannung | 5,67 | 2,86 |
| Niederspannung | 6,92 | 2,90 |

| Preise | | |
|------------------------------|--------------------------|------------------------|
| Benutzungsdauer >= 2.500 h/a | | |
| Entnahme | Leistungspreis in €/kW*a | Arbeitspreis in Ct/kWh |
| Hochspannung | - | - |
| Umspannung in Mittelspannung | 66,79 | 0,20 |
| Mittelspannung | 65,92 | 0,33 |
| Umspannung in Niederspannung | 62,58 | 0,58 |
| Niederspannung | 55,95 | 0,94 |

Monatsleistungspreissystem

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzt hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten die Stadtwerke Landshut alternativ zum Jahresleistungspreissystem **gemäß § 19 Abs. (1) StromNEV** eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dies den Stadtwerken Landshut verbindlich einen Monat vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

| Preise | | |
|------------------------------|--------------------------|------------------------|
| Entnahme | Leistungspreis in €/kW*m | Arbeitspreis in Ct/kWh |
| Hochspannung | - | - |
| Umspannung in Mittelspannung | 11,13 | 0,20 |
| Mittelspannung | 10,99 | 0,33 |
| Umspannung in Niederspannung | 10,43 | 0,58 |
| Niederspannung | 9,33 | 0,94 |

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe (gemäß Konzessionsabgabenverordnung - KAV) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Entgelte für Blindstromlieferung

Bei der Entnahme von Wirkleistung aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Landshut hat der Netzkunde einen $\cos \varphi$ gemäß den vertraglichen Regelungen einzuhalten. Blindstromlieferungen für Entnahmestellen mit ¼-h Leistungsmessung werden für das Mittel und Niederspannungsnetz gesondert erfasst und ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 in Rechnung gestellt. Der Preis für Blindstromlieferungen beträgt im Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 ct/kvarh (netto).

Die Preise für Blindstromlieferung verstehen sich zzgl. geltender Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Kunden gemäß § 19 Abs. (2) StromNEV ("atypische" und "intensive" Netznutzung) sowie Kunden gemäß § 19 Abs.(3) StromNEV ("singuläre" Netznutzung) orientieren sich an separat ausgewiesenen Preisblättern und Informationen.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

gültig ab: 01.Januar 2016

Entnahmen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Preise

| | Grundpreis €/a (netto) | Arbeitspreis in Ct/kWh (netto) |
|--|---------------------------|-----------------------------------|
| Kleinkunden | 24,00 | 3,35 |
| Heizwärmespeicher | - | 2,67 |
| Sonstige unterbrechbare Verbraucher ¹ | - | 2,67 |

1) z. B. Elektro-Wärmepumpen oder Infrarotheizungen ohne Leistungsmessung

Preise für Mehr- /Minderungen

Die Mehr-/Minderungen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Letztverbraucher tatsächlich bezogenen Energie:

Mehrmengen: Istverbrauch < Prognose

Minderungen: Istverbrauch > Prognose

Die Stadtwerke Landshut berechnen gemäß § 13 (3) Satz 4 StromNZV die monatlichen Marktpreise für Mehr-/Minderungen auf Basis der EEX-Preise, gewichtet mit der Abnahmestruktur der Standardlastprofil-Kunden.

Die Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe (gemäß Konzessionsabgabenverordnung - KAV) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19%.

Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb

gültig ab: 01.Januar 2016

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Landshut sind das Netzentgelt und das Abrechnungsentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültigen Konzessionsabgabe und die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben. Die Entgelte werden im Fall eines Betreiberwechsels zeitbezogen abgerechnet.

Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung (tägliche Auslesung) und Abrechnung (monatlich inkl. Jahresschlussrechnung) mit 1/4-h-Leistungsmessung. (Beinhaltet die Messwertaufbereitung und –weitergabe (monatliche Datenaufbereitung, Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Weitergabe der Messwerte und Zusatzdaten an die berechtigten Marktpartner)

Preise

| | Messung €/a (netto) | Abrechnung €/a (netto) | Messstellenbetrieb €/a (netto) |
|--|------------------------|---------------------------|-----------------------------------|
| Mittelspannung registrierende Leistungsmessung mit Wandler (1), mit TK-Komponente (2) | 78,35 | 142,59 | 261,63 |
| Niederspannung registrierende Leistungsmessung ohne Wandler (3), mit TK-Komponente (2) | 84,50 | 170,95 | 227,25 |
| Niederspannung registrierende Leistungsmessung mit Wandler (3), mit TK-Komponente (2) | 85,45 | 170,95 | 250,68 |

Entgelt für Messdienstleistung ohne 1/4-h-Leistungsmessung (SLP-Kunden).

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist den Stadtwerken Landshut in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährige Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährige Netznutzungsabrechnung zur Folge.

| Preise | Messung €/a (netto) erfolgt: | | | |
|--|------------------------------|--------------|-----------------|-----------|
| | Jährlich | Halbjährlich | Vierteljährlich | Monatlich |
| Niederspannung, ohne registrierende Leistungsmessung, Eintarifzähler | 1,49 | 2,98 | 5,96 | 17,88 |
| Niederspannung, ohne registrierende Leistungsmessung, Mehrtarifzähler | 2,30 | 4,60 | 9,20 | 27,60 |
| Niederspannung, ohne registrierende Leistungsmessung, Zähler nach EnWG § 21c | 9,33 | 18,66 | 37,32 | 111,96 |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| Aufschlag für Ablesung von Zählern mit Wandlersatz (ohne Leistungsmessung) | 0,95 | 1,90 | 3,80 | 11,40 |

Entgelt für Abrechnung ohne 1/4-h-Leistungsmessung (SLP-Kunden). (Beinhaltet die Abrechnung der Netznutzung)

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist den Stadtwerken Landshut in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährige Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährige Messdienstleistung voraus.

| Preise | Abrechnung €/a (netto) erfolgt: | | | |
|--|---------------------------------|--------------|-----------------|-----------|
| | Jährlich | Halbjährlich | Vierteljährlich | Monatlich |
| Niederspannung, ohne registrierende Leistungsmessung, Eintarifzähler | 8,26 | 16,52 | 33,04 | 99,12 |
| Niederspannung, ohne registrierende Leistungsmessung, Mehrtarifzähler | 8,93 | 17,86 | 35,72 | 107,16 |
| Niederspannung, ohne registrierende Leistungsmessung, Zähler nach EnWG § 21c | 10,72 | 21,44 | 42,88 | 128,64 |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - |
| Aufschlag für Abrechnung von Zählern mit Wandlersatz (ohne Leistungsmessung) | - | - | - | - |

(1) Mittelspannungs-Wandler: Bereitstellung Strom- und Spannungswandler durch die Stadtwerke Landshut. Einzelpreis für Strom- und Spannungswandler Mittelspannung: 200,00 €/a

(2) TK-Komponente: Bereitstellung der Hardware (GSM-Modem oder Analogmodem – jeweils ohne Telekommunikationseinrichtung z. B. Festnetzanschluss oder GSM-SIM-Karte). Einzelpreis für GSM- oder Analogmodem: 18,50 €/a

(3) Wandler Niederspannung: Bereitstellung Stromwandler durch die Stadtwerke Landshut. Einzelpreis für Stromwandler Niederspannung/Umspannung Mittelspannung auf Niederspannung: 23,43 €/a

(4) Mehrtarif: Option Mehrtarif enthalten Kosten für Tarifschaltgerät. Einzelpreis Tarifschaltgerät (Rundsteuerempfänger): 8,90 €. Im Versorgungsnetz der Stadtwerke Landshut gibt es 2 Tarife. Tarifschaltung Tarif-1 (HT): Mo. – Fr. 6-22 Uhr, restliche Zeiten und gesetzliche Feiertage in München sind Tarif 2-Zeiten (NT).

Bei vom Standard abweichendem Leistungsumfang werden die Preise für MSB, Messung und Abrechnung den individuellen Verhältnissen angepasst.

Entgelte für sonstige Zusatzleistungen

| Preise | |
|--|-------------------|
| Leistung | Betrag in €/Monat |
| Auslesen von Lastgangdaten per GSM-Modem | 15,00 |
| Manuelle Auslesung von Lastgangdaten (Für TK-Komponente Letztverbraucher verantwortlich) | 55,00 |
| Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung (durch Berechtigten, i.d.R. Lieferant) | 55,00 |
| Zusätzliche monatliche Datenbereitstellung | 10,00 |
| Zusätzliche tägliche Datenbereitstellung von Lastgangdaten | 55,00 |
| Impulsweitergabe | 5,70 |
| Kaufmännisch bilanzielle Datenaufbereitung | 8,32 |
| - | - |
| - | - |
| Weitere Zusatzleistungen | auf Anfrage |

Umlagen gemäß KWKG, gemäß § 19 Abs.2 StromNEV, gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage) und gemäß § 18 AbLaV und Konzessionsabgaben

gültig ab: 01.Januar 2016

Hinweis zu den Letztverbrauchergruppen der Umlagen:

Letztverbraucher mit einem Verbrauch entsprechend der jew. höheren Gruppierung zahlen für den Verbrauchsanteil der jew. unteren Gruppierung bis zur Verbrauchsgrenze die Umlage der unteren Gruppierung.

Umlage gemäß KWKG

Die von den Netzbetreibern an Anlagenbetreiber ausgezahlten KWK-Vergütungen werden gemäß § 9 Absatz 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber gewälzt und in Form von Aufschlägen auf Netznutzungsentgelte vom Letztverbraucher erhoben.

Umlage

| Jahr | LV-Gruppe A' Ct/kWh | LV-Gruppe B' Ct/kWh | LV-Gruppe C' Ct/kWh |
|------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 2016 | 0,445 | 0,040 | 0,030 |

Letztverbrauchergruppe A': Verbrauch <= 1.000.000 kWh/a

Letztverbrauchergruppe B': Verbrauch > 1.000.000 kWh/a ausgenommen Letztverbraucher der Kategorie C

Letztverbrauchergruppe C': Verbrauch > 1.000.000 und produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil >4% am Umsatz (Testat erforderlich)

Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Die bei den Netzbetreibern verursachten Mindereinnahmen in Verbindung mit § 19 Abs. 2 StromNEV werden über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber gewälzt und in Form von Aufschlägen auf Netzentgelte vom Letztverbraucher erhoben.

Umlage

| Jahr | LV-Gruppe A' Ct/kWh | LV-Gruppe B' Ct/kWh | LV-Gruppe C' Ct/kWh |
|------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 2016 | 0,378 | 0,050 | 0,025 |

Letztverbrauchergruppe A: Verbrauch <= 1.000.000 kWh/a

Letztverbrauchergruppe B: Verbrauch > 1.000.000 kWh/a ausgenommen Letztverbraucher der Kategorie C

Letztverbrauchergruppe C: Verbrauch > 1.000.000 und produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil >4% am Umsatz (Testat erforderlich)

Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG "Offshore-Umlage"

Die bei den Übertragungsnetzbetreibern verursachten Mindereinnahmen in Verbindung mit § 17f Abs. 5 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf Netzentgelte vom Letztverbraucher erhoben.

Umlage

| Jahr | LV-Gruppe A' Ct/kWh | LV-Gruppe B' Ct/kWh | LV-Gruppe C' Ct/kWh |
|------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 2016 | 0,040 | 0,027 | 0,025 |

Letztverbrauchergruppe A: Verbrauch <= 1.000.000 kWh/a

Letztverbrauchergruppe B: Verbrauch > 1.000.000 kWh/a ausgenommen Letztverbraucher der Kategorie C

Letztverbrauchergruppe C: Verbrauch > 1.000.000 und produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil >4% am Umsatz (Testat erforderlich)

Umlage gemäß § 18 AbLaV in Verbindung mit § 13 Abs. 4a und 4b EnWG "Umlage für abschaltbare Lasten"

Die bei den Übertragungsnetzbetreibern verursachten Mindereinnahmen in Verbindung mit § 13 Abs. 4a und 4b EnWG werden in Form von Aufschlägen auf Netzentgelte vom Letztverbraucher erhoben.

Umlage

| Jahr | Alle Letztverbraucher |
|------|-----------------------|
| 2016 | - |

Konzessionsabgaben
Abgaben

| Ortsgröße | Ct/kWh |
|---|--------|
| bis 25.000 Einwohner | 1,32 |
| bis 100.000 Einwohner | 1,59 |
| bis 500.000 Einwohner | 1,99 |
| über 500.000 Einwohner | 2,39 |
| Schwachlaststrom nach § 9 Bundestarifordnung | 0,61 |
| Für Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. (3) KAV | 0,11 |

Die obigen Sätze entsprechen der aktuellen Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19%.

Bei Sonderkunden gemäß § 2 Abs. (4) können Konzessionsabgaben entfallen.